

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1907)
Heft: 8

Artikel: Arbeiterinnenschutz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325532>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„Wir sind hier im Namen des Internationalen Frauenrates, einer Vereinigung von zwanzig nationalen Frauenbünden, die alle aus Vereinen bestehen, welche Frauen aller Konfessionen, aller Klassen vereinigen, die nur zusammengehalten werden durch das gemeinsame Streben, der Menschheit auf die eine oder andere Weise zu dienen.“

Diese durchaus unpolitische und konfessionslose Organisation ist ihrer Konstitution nach wahrhaft repräsentativ und demokratisch und macht keine Propaganda, die nicht einstimmig gutgeheissen wird.

Die erste Frage, die wir 1899 aufnahmen, betrifft den Frieden und internationale Schiedsgerichte, und seither sind wir nicht müde geworden, die Frauen auf die eminente Wichtigkeit derselben aufmerksam zu machen.

Heute kommen wir im Namen der organisierten Frauen aller Länder, Ihnen die Versicherung unserer Unterstützung zu geben in der grossen Sache, um derentwillen Sie hier versammelt sind.

Sie arbeiten für das höchste Gut der Menschheit, aber Frauen werden in der ganzen Welt den grössten Gewinn aus dem Erfolg Ihrer Arbeit ziehen. Denn nicht nur leiden die Frauen am meisten unter den Folgen des Krieges, sondern auf uns drücken auch die Steuern zur Erhaltung der Rüstungen und zum Führen der Kriege am schwersten. Der Kampf, den Haushalt zusammen zu halten, der Körper und Geist so vieler schwer arbeitender Mütter schon in gewöhnlichen Zeiten so sehr anstrengt, wird zur Unmöglichkeit, wenn eine Steuer nach der andern dem Volk auferlegt wird.

Doch müssen wir beschämt zugestehen, dass es oft Frauen gewesen sind, die die schlummernde Kriegslust geweckt und die allen voran ihr Liebstes und Bestes in den Tod geschickt haben wegen einer eingebildeten Beleidigung der nationalen Ehre.

Wir versichern hiemit, dass es das ernste Bestreben unserer Nationalverbände sein soll, ein höheres Ideal dessen, was Patriotismus und vaterländische Pflicht bedeuten, aufzustellen und die Frauen dahin zu bringen, ihre Kinder zu lehren, dass, was für das Individuum Unrecht ist, auch für den Staat nicht Recht sein kann, und aus der Geschichte zu lernen, dass, wenn zwischen den Völkern Streitigkeiten und Argwohn auftauchen, das wichtigste ist, Zeit zu gewinnen, um die Sache ruhig zu besprechen und, wenn möglich, einem Schiedsgericht vorzulegen.

Wir wissen wohl, dass wir der ausgesprochenen Sympathie und des Enthusiasmus der Massen in allen Ländern bedürfen, wenn wir in dieser Frage des Friedens und der Abrüstung vorwärts kommen sollen, und dass die Mächte nicht früher handeln werden. Um aber die öffentliche Meinung dahin zu bringen, müssen Sie die Frauen auf Ihrer Seite haben, Frauen, die eine Ahnung davon haben, welche Veränderung über die Welt käme, wenn die Nationen nicht mehr wetteiferten, das grösste Territorium und die mächtigste Armee und Flotte zu besitzen, sondern die best entwickelten Bürger.

Wir bitten, dass Gottes Segen auf Ihren Beratungen ruhen möge, und dass Sie Mittel und Wege finden werden, die Nationen einander näher zu bringen in einem Gefühl gegenseitigen Wohlwollens. Wir unserseits werden all unsern Einfluss aufbieten, die Einsicht zu verbreiten, dass nur durch das gegenseitige Sichverstehen der Völker auch das Glück des Einzelnen gefördert wird.“

Arbeiterinnenschutz.

Der Regierungsrat hat am 4. Juli einen Gesetzentwurf zur Vorlage an den Kantonsrat fertiggestellt, der den Schutz der Arbeiterinnen und des weiblichen Bureauperso-

nals, also eine Ausdehnung des Arbeiterinnen-Schutzgesetzes bezieht. Unter das Gesetz fallen 1. alle dem eidgenössischen Fabrikgesetz nicht unterstellten Geschäfte, in welchen weibliche Angestellte gegen Lohn oder zur Erlernung eines Berufes arbeiten; 2. die kaufmännischen Bureaux, in welchen weibliche Angestellte gegen Lohn arbeiten; 3. alle Laden- und Ablagegeschäfte, Verkaufsmagazine und Warenhäuser, in welchen weibliche Personen gegen Lohn als Ladentöchter oder Verkäuferinnen zur Bedienung der Kunden beschäftigt werden. Ausgenommen sind die landwirtschaftlichen Betriebe und — unter Verweisung auf das Wirtschaftsgesetz — das Wirtschaftsgewerbe. Vorbehalten werden ferner die Bestimmungen des Lehrlingsgesetzes und des Gesetzes über die Sonntagsruhe. Für die genannten Geschäfte besteht die Anmeldepflicht. Mädchen, die das 14. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und die Primarschulpflicht noch nicht erfüllt haben, dürfen weder als Arbeiterinnen, noch als Bureauangestellte, noch als Lehr- oder Ladentöchter, noch als Verkäuferinnen angestellt werden. Wöchnerinnen dürfen innerhalb vier Wochen nach ihrer Niederkunft als Arbeiterinnen nicht wieder betätigt werden; sie sind berechtigt, bis auf sechs Wochen von der Arbeit fernzubleiben. Die Arbeit an den Sonn- und Festtagen ist für die unter 1. genannten Arbeiterinnen gänzlich untersagt, für die andern gilt das Sonntagsgesetz.

Die Dauer der täglichen Arbeitszeit darf für die unter 2. genannten Geschäfte nicht mehr als acht Stunden, für die andern nicht mehr als zehn, an den Vorabenden von öffentlichen Ruhetagen nicht mehr als neun Stunden betragen; sie muss im Sommer in die Zeit von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends, im Winter in die Zeit von 8 Uhr morgens bis 8 Uhr abends verlegt werden. Um die Mittagszeit sind wenigstens $1\frac{1}{2}$ Stunden freizugeben. Mitgabe von Hausarbeit über die gesetzliche Arbeitszeit hinaus ist verboten. Ausnahmsweise darf für die Tage des kaufmännischen Jahresabschlusses und der Inventaraufnahme die Arbeitszeit in den unter 2. genannten Geschäften über acht Stunden hinaus, jedoch nicht mehr als täglich zwei Stunden und nicht über 8 Uhr abends hinaus, vermehrt werden. Auch diese Überzeitarbeit ist besonders zu entschädigen. Ladengeschäften, Verkaufsmagazinen und Warenhäusern ist gestattet, im Monat Dezember die tägliche Arbeitszeit des zur Bedienung der Kunden verwendeten Personals ohne weitere Bewilligung, unter Vorbehalt des höhern Lohnes, jedoch nicht über $8\frac{1}{2}$ Uhr abends, zu erhöhen.

Für die Hygiene der Arbeitsräume werden sichernde Vorschriften aufgestellt, für das Ladenpersonal ist die Beschaffung von ausreichender Sitzgelegenheit vorgeschrieben. Weitere Bestimmungen beziehen sich auf den Dienstvertrag, die Arbeitsordnung und die Lohnzahlung.

In der Weisung nimmt der Regierungsrat Bezug auf die Untersuchung, die die Volkswirtschaftsdirektion über die Verhältnisse des weiblichen Ladenpersonals angestellt hat, und deren Ergebnisse in der Presse seinerzeit dargestellt und besprochen worden sind. „Die aus dieser Untersuchung gewonnenen Aufschlüsse“, bemerkt die Weisung des Regierungsrates, „bewiesen die Notwendigkeit gesetzlicher Schutzbestimmungen zugunsten des Ladenpersonals, und als dann das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage sanktioniert wurde, konnte sofort zur Ausarbeitung geschritten werden. Dabei ergab sich, dass die Einverleibung dieser Schutzbestimmungen in das zurzeit bestehende Arbeiterinnenschutzgesetz dem Erlass eines selbständigen Gesetzes zum Schutze des Ladenpersonals vorzuziehen sei... War man einmal dazu gekommen, das weibliche Personal in den Ladengeschäften und Verkaufsmagazinen neben den Arbeiterinnen der dem eidgenössischen Fabrikgesetz nicht unter-

stellten Betriebe unter besonders schützende Bestimmungen zu stellen, so durfte noch ein weiterer Schritt getan und durften auch die weiblichen Angestellten in den kaufmännischen Bureaux so weit als möglich in das Gesetz einbezogen werden. Sind auch hier die Misstände im allgemeinen weniger gross und die tägliche Arbeitszeit durchschnittlich erheblich geringer als beim Ladenpersonal, so handelt es sich hier doch nicht weniger als dort um eine Kategorie von Bediensteten, die im allgemeinen wehrlos sind gegenüber vielfach auftretenden, zu weit gehenden Zumutungen. Es wird auch für die männlichen Angestellten der kaufmännischen Betriebe nicht ohne Nutzen sein, wenn ihnen gegenüber die Konkurrenz des weiblichen Personals fortan nicht mehr ohne alle und jede Einschränkung geltend gemacht werden kann.“

Die Bestimmungen über den Schutz der Arbeiterinnen sind nicht wesentlich verändert. Neu ist, dass auch die Arbeiterinnen das Recht erhalten, sich über eine zu erlassende Arbeitsordnung auszusprechen, bevor deren Genehmigung erfolgt; die Verhängung von Bussen wird verboten, der Dekompte auf zwei Taglöhne beschränkt. —

Der von uns gesperrt gedruckte Satz am Schluss der regierungsrätlichen Weisung verdient besondere Beachtung. Wir können nur dankbar sein für die Offenheit, mit der es hier ausgesprochen wird, dass die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Frauen nicht lediglich dem Wohlwollen für das schwächere Geschlecht entspringen, sondern zum Teil auch der Fürsorge für das männliche. Anstatt den Schwachen den Konkurrenzkampf zu erleichtern, wird er ihnen so erschwert. Mögen sich das die Frauen zur Warnung dienen lassen!

Der Kampf ums Frauenstimmrecht in England.

Ich war gerade in London, als die Suffragettes versuchten, in das englische Parlament einzudringen, und ich möchte gern die Sache in das richtige Licht stellen und den schlechten Eindruck etwas abschwächen, den ihr Vorgehen im Ausland gemacht hat, besonders bei den Leuten, die über die Frauenbewegung in England nicht auf dem Laufenden sind. Wenn ich fragen würde: Wer sind die Suffragettes? So würde man mir wohl allgemein antworten: „Die Suffragettes sind eine kleine Schar lärmender, wütender, degenerierter oder hysterischer Frauen, entschlossen, das Stimmrecht zu erhalten und sich den Eintritt ins Parlament mit Gewalt zu erzwingen. Sie sind auch alle hässlich und alt“, was ja immer für eine Frau eine unverzeihliche Sünde ist. Man könnte nun gewiss eine sehr komische Schilderung dieser Soldaten in Unterröcken entwerfen, gegen die sich die Parlamentsmitglieder durch einen Cordon berittener Polizei verteidigen liessen.

Stellen Sie sich eine breite, etwa einen Kilometer lange Strasse vor, angefüllt mit Fussgängern, Fahrzeugen aller Art; das Geräusch der Schritte, der Stimmen, der Hufschlag der Pferde, das Rollen der Wagen vermengen sich zu einem dumpfen Lärm, nicht unähnlich dem Brausen des Meeres in einer Gewitternacht. Mitten in diesem Kommen und Gehen bewegt sich etwas wie eine graue Riesenraupe schweigend vorwärts, in nebliger, rauchgeschwärzter Atmosphäre, unter einem dichten, feinen Regen: es ist ein Zug von mehr als 1800 Frauen, der mit Fahnen an der Spitze daherkommt. Die einen sind gewiss hässlich, die andern aber sehr hübsch, die einen sind alt, die andern jung, die einen arm, die andern reich. Einige folgen in Wagen dem Zug, in dem man manches bekannte Gesicht erblickt. Die Menge zögert einen Augenblick, sieht dem Zuge nach und eilt dann weiter den

Geschäften nach. Diese Frauen hoffen in Westminster einzudringen und persönlich ihre Petition überreichen zu können; aber die Zugänge sind von Polizei bewacht, die unbeweglich dasteht, passiven Widerstand leistend. Die Frauen versuchen sich durchzudringen, die Pferde erschrecken, man schreit, kratzt auch, die Verhaftungen beginnen, etwa 60 Frauen werden auf den Polizeiposten geführt. „Eine Busse bezahlen? Nie und nimmer!“ Sie freuen sich, verurteilt zu werden; das stempelt sie zu Märtyrerinnen. Um nichts in der Welt würden sie auf ihre Gefängnisstrafe verzichten. Am Tage ihrer Freilassung wird man sie festlich empfangen, ihre von der Haft gebleichten Wangen küssen. Noch am gleichen Abend werden Extraausgaben der Zeitungen ausgerufen: Die Suffragettes im Gefängnis. Von allen Seiten eilen die Dienstmädchen herbei, das Blatt zu kaufen, und die Zeitungsjungen heimsen reiche Ernte ein. Man lacht über die Suffragettes, die mit dem Polizisten kämpfen, diesem Riesen in blauer Uniform, mit weissen Handschuhen und glänzendem Helm, der so gemütlich und gutmütig aussieht und so freundlich von der Höhe seiner sechs Fuss drei Zoll auf den heruntersieht, den er verhaftet, eine charakteristische Figur Londons; aber man spottet noch mehr über die furchtsamen Parlamentsmitglieder, die sich weigern, eine Abordnung von Suffragettes zu empfangen, sie, die den Frauen in Anerkennung ihrer Dienste bei den letzten Parlamentswahlen ihre Unterstützung zugesagt hatten. Sie spielen entschieden eine etwas lächerliche Rolle. Aber all das bewirkt, dass man, ohne sich recht dessen bewusst zu werden, über das Frauenstimmrecht spricht. Der Skandal der Suffragettes ruft plötzlich das allgemeine Interesse wach in einer Weise, wie es 40 Jahre geduldiger Arbeit nicht vermochten. Was für ein prächtiges Resultat! Wir können ihnen deshalb nicht länger zürnen. Die Regierung entdeckte plötzlich, dass sie Zeit habe, sich mit dem Frauenstimmrecht zu beschäftigen, und setzte die erste Lesung einer Bill zu gunsten desselben in kurzer Frist an. Seit 1882 legt fast jedes Jahr ein der Sache ergebenes Parlamentsmitglied eine solche Bill vor, aber bisher hat man weder den Mann noch das Gesetz ernst genommen und ist nach kurzer oberflächlicher Diskussion immer zur Tagesordnung geschritten. Diesmal war die Diskussion ernsthaft, und der Premierminister erklärte sich persönlich dafür, ohne die Regierung zu verpflichten. Mehrere Redner unterstützten ihn mit grosser Beredsamkeit; die Gegner gestanden, aus einem verzeihlichen männlichen Egoismus zu handeln, sie wollten auch, gegen alle Gerechtigkeit, Herren bleiben. Nur ein Mitglied erlaubte sich einen einfältigen Witz: der Sitzungssaal des Unterhauses ist so klein, dass er nicht alle Mitglieder fassen kann, daher drängt man sich an den grossen Tagen, und es kommt vor, dass ein Mitglied, das einen Platz sucht, sich auf die Knie eines gefälligen Kollegen niederlässt. Wie dürfte man sich einer Dame auf die Knie setzen! — — — Das Recht zu wählen wird den Frauen aber auch das Recht bringen, im Parlament zu sitzen! Das erschreckt, diese logische Forderung. Man sieht schon die ganze Nation von einem Frauenparlament regiert. Wenn man darüber nachdenkt, so erscheint das zu kindisch. Die Frauen werden immer, wie jetzt auch schon, verschiedenen Parteien angehören, und wenn einmal eine von ihnen ins Parlament gewählt werden sollte, könnte das nur mit Hilfe einer gemischten Majorität geschehen, in der die Männer vorherrschten. Eine solche Wahl könnte doch nur durch die ausgesprochene Überlegenheit der gewählten Persönlichkeit bedingt sein; denn darüber sind wir wohl alle einig, dass jede Regierung das Recht hat, die besten Kräfte des Landes zu seinem Dienst heranzuziehen, ganz abgesehen von Geschlecht und Klasse. Die Frauen werden nur den grossen sozialen und moralischen